

zu deckenden Bedarfs stellt, zeigt das Beispiel der Stadt Elberfeld¹⁾:

Steuerjahr	Nach dem Gemeindehaushalt betrug der Gesamtbedarf an direkten Gemeindesteuern		Hiervon entfielen auf						Zur Aufbringung nebenstehender Beträge wurden erhoben			
			Gemeindeeinkommensteuer		Gemeindesteuer von Grundbesitz		Gemeindesteuer vom Gewerbebetrieb		Zuschlag		Zuschlag zur staatl. Gewerbe- und Betriebssteuer	
			ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	zur Staatsinkommensteuer	zur Grund- u. Gebäudesteuer		
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	%	%	%				
1904	5 767 500	3 614 000	62,66	1 396 500	24,21	757 000	13,13	220	210	3,1	} 220 % i. Kl. I u. II, 200 % i. Kl. III u. IV, 200 % d. Betriebssteuer	
1905	5 894 500	3 696 000	62,70	1 414 500	24,—	784 000	13,20	215	205	3,0		
1906	5 871 700	3 630 000	61,82	1 435 500	24,45	806 200	13,73	200	198	2,9		
1907	6 206 900	3 893 200	62,72	1 441 700	23,23	872 000	14,05	195	193	2,85		
1908	6 756 950	4 368 000	64,65	1 441 700	21,34	947 000	14,01	195	193	2,85		

Die Zusammensetzung der Bevölkerung, die wirtschaftliche und soziale Struktur ist aber in keiner Gemeinde ganz gleich und somit auch die qualitative und quantitative Mischung der kommunalen Leistungen in jeder Gemeinde verschieden. Diese Verschiedenheiten bedingen aber, das sich das Steuersystem ihnen anpaßt und demnach in jeder Gemeinde mehr oder weniger anders geartet sein muß. Das besagt natürlich nicht, daß die Auswahl der Steuern und ihre Bemessung völlig in das Belieben der Gemeinde gestellt werden soll. Während die Anwendung des Grundsatzes der Leistungsfähigkeit auch in der Gemeinde seine zweckmäßigste Auslösung in der Einkommensteuer findet, trifft dies nicht auch zu für den Ausgabenteil, der seine Deckung in den Realsteuern zu finden hat. Die Lösung des darin zu verwirklichenden Grundsatzes hängt hier vielmehr von dem Besteuerungsmaßstab ab, der der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zugrunde gelegt wird, und der, je nach dem Grade der Fähigkeit, sich den Verhältnissen der Gemeinde anzupassen, ihn mehr oder weniger gerecht und gleichmäßig durchführt. Die lokal verschiedenartigen Bedürfnisse würden auch nicht befriedigt werden durch die Verbesserung des staatlichen Realsteuersystems. Ganz abgesehen davon, daß, wenn die Steuern einigermaßen der schnellen Entwicklung folgen wollen, sie in kurzen Zwischenräumen neu veranlagt werden müssen, würde eine solche Maßnahme schon an der Kostenfrage scheitern. Wie die erwähnte Denkschrift zu den Entwürfen

¹⁾ Jahrbuch der Stadt Elberfeld, 6. Jahrg. 1908.